

S1.06.01.09 Berufswahlschule Limmattal

Totalrevision Zweckverbandsstatuten 2021

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Berufswahlschule Limmattal wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz bringt für alle Zweckverbände als wichtigste Neuerung die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz. Dies erfordert eine Statutenrevision. Da es sich dabei um eine Totalrevision handelt, empfiehlt es sich, anlässlich dieser Statutenrevision auch die übrigen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und anderer zugleich geänderter Gesetze angezeigt sind. Bis am 1. Januar 2022 haben die Zweckverbände den eigenen Haushalt einzuführen und die Eingangsbilanz zu erstellen.

Bei der Berufswahlschule Limmattal (BWS) handelt es sich um einen Zweckverband ohne Delegiertenversammlung. Die Organisation in einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung eignet sich insbesondere für Zweckverbände mit einer eher kleinen Anzahl von Mitgliedern, die sich auf die Erfüllung eines Zwecks beschränken. Beide Merkmale treffen für die BWS zu: Es sind lediglich drei Gemeinden Mitglieder des Zweckverbands und dieser beschränkt sich auf die Erfüllung eines Zwecks. Die BWS Limmattal führt die den Verbandsgemeinden obliegenden Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 6 des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung (EG BBG) durch (Art. 2 Abs. 1).

Die Schulkommission hat sich bei der Erarbeitung des Entwurfs für die Totalrevision der Statuten der BWS an den Musterstatuten des Gemeindeamts orientiert.

Vorgehen

Die Schulkommission befasst sich seit 2018 mit der Totalrevision der Verbandsstatuten. Am 26. Juni 2019 verabschiedete die Schulkommission den Statutenentwurf zuhanden der Gemeindevorsteher-schaften. Am 30. September 2019 wurde der Entwurf der totalrevidierten Statuten dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 31. Januar 2020 ist auch die Stellungnahme des Mittelschul- und Berufsbildungsamts vom 27. Januar 2020 enthalten. Im Folgenden wurde ein weiterer Entwurf der Statuten zuhanden der Schulkommission erstellt. Ein zweiter Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts erfolgte am 1. September 2020. Mit Beschluss vom 23. September 2020, der sämtliche Rückmeldungen des Gemeindeamts berücksichtigt, genehmigte die Schulkommission die nun vorliegenden, totalrevidierten Statuten zuhanden der Gremien der Verbandsgemeinden.

Inhalt der revidierten Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Wie bis anhin sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren (Art. 93 Abs. 1 KV). Entsprechend gibt es im Zweckverband grundsätzlich auch das Initiativ- und das Referendumsrecht. Diese Rechte stehen den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zu (Art. 93 Abs. 2 KV). Insgesamt ändert sich am Abschnitt 2.1 "Allgemeine Bestimmungen" nach der Totalrevision wenig. Neu eingefügt wurden namentlich Art. 6 "Entschädigung" und Art. 9 "Offenlegung der Interessenbindungen".

2. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

Die bisherigen Kompetenzen der Stimmberechtigten (Abschnitt 2.2, Art. 10 – 13) wurden weitgehend übernommen. Da es im Zweckverband keine Einzelinitiativen mehr gibt (§ 146 Abs. 3 GPR), wird in Art. 13 neu nur noch von der Volksinitiative gesprochen.

3. Verbandsgemeinden

In Abschnitt 2.3 der neuen Statuten werden die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden geregelt. Art. 14 bestimmt, in welchen Fällen die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zuständig sind. Art. 15 legt die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden fest.

Analog zur Gemeindeordnung müssen die Statuten die Kompetenzen der einzelnen Organe festlegen. Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne den Änderungen zustimmen (Art. 16 Abs. 2). Da sowohl die Gründung des Zweckverbands als auch der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird, gilt dies umgekehrt auch für dessen Auflösung und den Austritt einer Verbandsgemeinde. Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen also alle Verbandsgemeinden ab.

Bei Statutenänderungen (Art. 14 Abs. 2) sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.

In Art. 15 werden die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden festgelegt. Neu ist Ziff. 1. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bewilligen mit einem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Ihre Ausgabenbewilligungskompetenzen müssen nahtlos an die entsprechenden Befugnisse des Verbandsvorstands anschliessen (vgl. Art. 21 Ziff. 4). In systematischer Hinsicht werden die Finanzkompetenzen der Verbandsgemeinden somit gegen unten abgegrenzt durch die Finanzkompetenzen des Verbandsvorstands. Nach oben liegt die Grenze dort, wo die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets beginnt (vgl. Art. 12 Abs. 3). Im Übrigen wurde Ziff. 4 der neuen Rechtslage bei den Beiträgen der Verbandsgemeinden (vgl. Art. 35) und die übrigen Ziffern der gegenwärtigen Praxis der BWS angepasst.

4. Schulkommission

Die Schulkommission wird in Abschnitt 2.4., Art. 17 – 23 behandelt. In Art. 17 wird die Zusammensetzung neu geregelt. Bisher hatte Urdorf ein Mitglied. Mit den neuen Statuten haben alle drei Gemeinden zwei Mitglieder.

In Art. 19 "Aufgabendelegation" wird eine Geschäftsleitung eingeführt. Die Schulkommission kann bestimmte Aufgaben an ihre Mitglieder oder ihre Ausschüsse, die Geschäftsleitung, oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

In Art. 20 Abs. 1 werden die unübertragbar der Schulkommission zustehenden, in Abs. 2 die massvoll delegierbaren Kompetenzen aufgelistet. In Abs. 1 Ziff. 3 wird neu bestimmt, dass die Schulkommission das Schuldgeld festlegt. Bisher bestand dazu keine Regelung.

5. Rechnungsprüfungskommission

Im Abschnitt 2.5. wird die Rechnungsprüfungskommission erwähnt. Art. 24 "Zusammensetzung und Konstituierung" wird um die Klarstellung der Konstituierung ergänzt und sonst unverändert übernommen. In den Art. 25 – 28 werden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Rechnungsprüfung in Gemeinden sinngemäss übernommen (vgl. §§ 58 ff. i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

6. Prüfstelle

Im Abschnitt 2.6. wird analog zum Gemeindegesetz die "Prüfstelle" eingeführt. Deren Aufgaben ergeben sich aus §§ 142 ff. Gemeindegesetz.

7. Personal und Arbeitsvergaben

Die Statuten müssen bestimmen, welche Personalverordnung für das Personal des Zweckverbands gilt. Fehlt eine Regelung, sind die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar. Die Schulkommission entschied sich dafür, in Art. 31 der Statuten das Personalrecht der Stadt Schlieren als anwendbar zu erklären, welches erst kürzlich (2. Februar 2018) total revidiert wurde.

Lediglich der Klarstellung dient Abs. 2 der neuen Bestimmung, wonach der Schulkommission die gleichen Kompetenzen wie dem Stadtrat zukommen sollen.

8. Verbandshaushalt

Der Verbandshaushalt (Abschnitt 4) erfährt die grössten Veränderungen. Was in Art. 33 "Finanzhaushalt" relativ unscheinbar formuliert ist, hat für das Recht der Zweckverbände grosse Auswirkungen. Gemäss Abs. 1 führt jeder Zweckverband gemäss neuem Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und kann Eigenkapital bilden. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang.

Der Zweckverband kann Fremdkapital aufnehmen, sofern die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. In Art. 36 wird klar bestimmt, dass der Zweckverband seine Investitionen über Darlehen bei den Verbandsgemeinden finanzieren muss.

Nach der Einführung eines eigenen Haushalts werden die Investitionsbeiträge, die die Verbandsgemeinden in ihren Rechnungen aktiviert haben, in Beteiligungen oder Darlehen der Gemeinden umgewandelt und bilden beim Zweckverband Eigenkapital oder Fremdkapital (vgl. Art. 37).

Art. 33 Abs. 2 ist eine organisatorische Bestimmung. Wenn die Verbandsgemeinden z.B. Beiträge an die Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbands leisten (vgl. Art. 35), muss der Zweckverband ihnen bis zum 15. Februar jedes Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie in der Lage sind, diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen zu verbuchen und ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen zu können. Dies gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden, wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres enden soll.

In Art. 34 werden alle wesentlichen Einnahmen der BWS aufgelistet. Wenn die Betriebskosten der BWS höher ausfallen als deren Einnahmen, werden gemäss Art. 35 die nicht gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der jährlich anfallenden Schüle-

vom 22. März 2021

rinnen- bzw. Schülerbeiträge der Verbandsgemeinden getragen. Umgekehrt werden verbleibende Ertragsüberschüsse im gleichen Verhältnis an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Dies ist eine Verfahrensänderung zu den geltenden Statuten, in welchen für diese Berechnungen die Anzahl Schülerinnen und Schüler der Gemeinde herangezogen wurden, welche keinerlei Bezug zur BWS haben.

In den neuen Statuten ist der Solidaritätsbeitrag nicht mehr explizit in Franken genannt, da sonst bei einer notwendigen Änderung die Statuten angepasst werden müssten, was unverhältnismässig wäre. Nach wie vor wird der Solidaritätsbeitrag wie bis anhin auf alle Einwohnerinnen und Einwohner der Zweckverbandsgemeinden verteilt. Er beziffert den Minimalbetrag, den eine Zweckverbandsgemeinde zu entrichten hat. Der Betrag wird an die zu entrichtenden Schulgelder angerechnet und ist demzufolge nur dann ein Solidaritätsbeitrag, falls von einer Gemeinde keine oder zu wenige Schülerinnen und Schüler die BWS besuchen

Die Zweckverbandsgemeinden haben entschieden, dass sie am Vermögen im Verhältnis zu ihren eingebrachten Werten beteiligt sind. Art. 37 Abs. 1 der Statuten gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Wollen die Verbandsgemeinden für die Zukunft, also nach der erstmaligen Überführung der eingebrachten Werte auf den Zweckverband gemäss Übergangsbestimmung, ein anderes Beteiligungsverhältnis festlegen, das insbesondere auch für die Beteiligung am Ergebnis gilt, muss dieses ausdrücklich in den Statuten verankert werden. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten.

Der Verweis in Art. 38 auf das kantonale Haftungsgesetz und die Verteilung der Haftungsanteile ist sinnvoll. Zwingend ist nur die Haftung der Verbandsgemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des kantonalen Haftungsgesetzes. Die Statuten können sich auf diese Art der Haftung der Verbandsgemeinden beschränken.

9. Aufsicht und Rechtsschutz

Die Bestimmungen im 5. Abschnitt "Aufsicht und Rechtsschutz" entsprechen den Regelungen im Gemeindegesetz. Art. 40 Abs. 1 bestimmt, dass gegen Beschlüsse des Vorstandes insbesondere der Rekurs gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen steht. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der Rekurs in Stimmrechtssachen (vgl. § 21a VRG) zur Verfügung. Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, welche die Gemeindevorstände oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen. In der Regel ist der Bezirksrat Rekursinstanz. Abs. 2 regelt die Neubeurteilung bei Aufgabendelegation. Abs. 3 regelt die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden, bei welchen gemäss § 81 VRG das Verwaltungsgericht als einzige Instanz entscheidet.

10. Austritt, Auflösung und Liquidation

In Art. 41 Abs. 1 wird die bestehende dreijährige Kündigungsfrist übernommen.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gemäss Art. 44 werden die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte im Sinne eines Darlehens auf den Zweckverband übertragen.

In Art. 45 ist festgehalten, dass die Statuten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

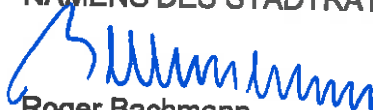
Erwägungen

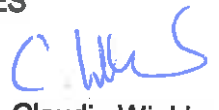
Mit den revidierten Statuten erhält der Zweckverband Berufswahlschule Limmattal zeitgemässe Regelungen, um auch in Zukunft die geschätzten und qualitativ guten Dienstleistungen im Bereich der Berufsvorbereitungsjahre zu erbringen. Die neuen Statuten tragen den Interessen der Zweckverbandsgemeinden Rechnung. Die Schulkommission empfiehlt den Stimmberechtigten daher, den neuen Statuten zuzustimmen.

Gemäss § 11 Abs. 1 GG unterbreitet in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung. Aus diesem Grund muss in Parlamentsgemeinden die Abstimmungsempfehlung vom Parlament verabschiedet werden.

Referent: Schulvorstand Reto Siegrist

NAMENS DES STADTRATES


Roger Bachmann
Stadtpräsident


Claudia Winkler
Stadtschreiberin

versandt am: 24. März 2021
AG